

Leitfaden für Wahlbeobachter

erstellt von Anja und Arno Arndt

Kommunalwahl Niedersachsen am 13. September 2026

Stand: September 2026

1. Grundsatz: Die Wahl und die Auszählung sind öffentlich

Die Wahllokale sind am 13. September 2026 grundsätzlich von **8:00 bis zur Auszählung des Wahlergebnisses** geöffnet. Gewählt werden insbesondere Kreistage, Stadt-, Gemeinde- und Samtgemeinderäte sowie Direktwahlen für Bürgermeister oder Landräte.

Für Wahlbeobachter ist § 33 Abs. 1 NKWG entscheidend:

Während der Wahlzeit und während der Feststellung des Wahlergebnisses hat jedermann Zutritt zum Wahlraum.

Eine besondere Zulassung als „Wahlbeobachter“ ist nicht erforderlich. Das Beobachtungsrecht ergibt sich unmittelbar aus dem Öffentlichkeitsgrundsatz. Der Wahlvorstand darf den Zutritt allerdings bei Andrang regeln und Personen aus dem Wahlraum verweisen, wenn sie Ruhe oder Ordnung stören.

2. Rechte des Wahlbeobachters

Ein Wahlbeobachter darf insbesondere:

- während der Wahlhandlung im Wahlraum anwesend sein und sich im Raum frei bewegen, um die Auszählung gut sehen zu können;
- bei der Öffnung der Wahlurne nach Ende der Wahlhandlung anwesend sein;
- die gesamte Stimmenauszählung beobachten;
- die Entscheidungen des Wahlvorstands über zweifelhafte Stimmzettel beobachten;
- die öffentliche Bekanntgabe der Ergebnisse anhören; diese wird oft über das Handy vorgenommen;
- eigene Notizen und eigene Strichlisten führen;
- sich die öffentlich vorgelesenen Stimmen und Ergebnisse notieren;
- kurze sachliche Verständnisfragen stellen;
- sachlich auf einen aus seiner Sicht bestehenden Fehler oder eine Unstimmigkeit hinweisen.

Der Wahlvorstand entscheidet allerdings selbstständig. Seine Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit während dieses Auszählens gefasst.

3. Was ein Wahlbeobachter NICHT darf

Der Wahlbeobachter ist **kein Mitglied des Wahlvorstands**.

Deshalb darf er insbesondere nicht:

- Stimmzettel oder andere Wahlunterlagen anfassen;
- selbst Stimmzettel sortieren oder zählen;
- in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen;
- personenbezogene Daten der Wähler verlangen;
- verlangen zu erfahren, wer gewählt oder nicht gewählt hat;
- Anweisungen an den Wahlvorstand erteilen;
- die Auszählung eigenmächtig unterbrechen;
- eine Nachzählung erzwingen;
- Entscheidungen des Wahlvorstands selbst treffen oder verändern;
- Wahlwerbung betreiben oder Wähler beeinflussen;
- die Auszählung durch dauernde Diskussionen oder Zwischenrufe behindern.

Während der Wahlzeit ist im und am Gebäude sowie unmittelbar vor dessen Zugang jede Beeinflussung der Wähler verboten. Auch Wahlbeobachter sollten deshalb **neutral auftreten** und keine AfD-Pins, Kugelschreiber oder T-Shirts tragen.

Fotos und Videos von Stimmzetteln, Wählerverzeichnissen oder anderen Wahlunterlagen dürfen nicht gemacht werden.

Deshalb: Ergebnisse selbst mitschreiben.

4. Was während des Wahltages von 8-18 Uhr beobachtet werden sollte

Wahlgeheimnis

Die Stimmabgabe muss unbeobachtet erfolgen.

Der Wähler kennzeichnet den Stimmzettel in der Wahlkabine und faltet ihn dort so, dass seine Wahlentscheidung nicht erkennbar ist.

Wahlurne

Vor Beginn der Stimmabgabe muss sich der Wahlvorstand davon überzeugen, dass die Wahlurne leer ist. Danach wird sie verschlossen und darf bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht geöffnet werden.

Wahlwerbung

Im und am Wahlgebäude sowie unmittelbar vor dem Zugang darf während der Wahlzeit keine Beeinflussung der Wähler stattfinden.

Personenbezogene Daten

Namen oder andere persönliche Angaben von Wählern dürfen nicht unnötig öffentlich gemacht werden.

5. Was passiert um 18:00 Uhr?

Um 18:00 Uhr erklärt der Wahlvorsteher das Ende der Wahlzeit.

Wähler, die sich zu diesem Zeitpunkt bereits im Wahlraum befinden, dürfen noch wählen.

Anschließend beginnt unverzüglich die Ermittlung des Wahlergebnisses.

6. Ganz wichtig: Bei der Kommunalwahl gibt es keine Erst- und Zweitstimmen

Bei den Wahlen zu Kreistag, Gemeinderat, Stadtrat usw. hat jeder Wähler grundsätzlich **drei Stimmen**.

Diese können:

- alle auf eine Gesamtliste gegeben werden,
- alle auf einen Kandidaten gegeben werden,
- auf mehrere Kandidaten verteilt werden,
- auf die Gesamtliste und Kandidaten verteilt werden,
- auch zwischen verschiedenen Parteien und Wählergruppen verteilt werden.

Das nennt man **Kumulieren und Panaschieren**.

Man muss zwischen zwei Arten von Stimmen unterscheiden:

1. Stimmen für die Gesamtliste einer Partei oder Wählergruppe

und

2. Stimmen für die einzelnen Kandidaten dieser Partei oder Wählergruppe.

Beide Arten von Stimmen zählen für die Partei beziehungsweise Wählergruppe.

Einfach erklärt:

Bei der Kommunalwahl werden die Stimmen einer Partei aus zwei Bereichen zusammengerechnet:

- Stimmen, die direkt für die **Gesamtliste der Partei** abgegeben wurden, und
- Stimmen, die für **einzelne Kandidaten dieser Partei** abgegeben wurden.

Beides zusammen ergibt die Gesamtstimmenzahl der Partei in diesem Wahlbezirk.

Beispiel:

Eine Partei erhält:

120 Stimmen direkt für ihre Gesamtliste

und

380 Stimmen für ihre einzelnen Kandidaten.

Dann erhält die Partei insgesamt:

120 + 380 = 500 Gesamtstimmen.

Für Wahlbeobachter gilt deshalb:

Nicht nur die Stimmen für die Gesamtliste notieren.

Entscheidend ist am Ende insbesondere die Gesamtzahl aller Stimmen der Partei oder Wählergruppe.

7. Was genau wird bei Kreistag, Gemeinderat usw. festgestellt?

Für jeden Wahlbezirk werden unter anderem festgestellt:

1. die Stimmen, die direkt für jede **Gesamtliste** abgegeben wurden;
2. die Stimmen für jede einzelne **Bewerberin und jeden einzelnen Bewerber**;

3. die **Gesamtzahl aller Stimmen**, die auf die Liste und ihre Kandidaten zusammen entfallen;
4. die Stimmen für gegebenenfalls vorhandene Einzelwahlvorschläge.

Außerdem werden festgestellt:

- Zahl der Wahlberechtigten,
 - Zahl der Wähler,
 - Zahl der gültigen Stimmzettel,
 - Zahl der ungültigen Stimmzettel,
 - Zahl aller gültigen Stimmen.
-

8. DAS MUSS DER WAHLBEOBACHTER AM ENDE NOTIEREN

Für **jede Wahl getrennt** ein eigenes Ergebnisblatt führen.

A. Angaben zum Wahllokal

Wahl:

- ☐ Kreistag
- ☐ Gemeinderat/Stadtrat
- ☐ Samtgemeinderat
- ☐ Ortsrat/Stadtbezirksrat
- ☐ Landrat/Bürgermeister/Direktwahl

Gemeinde: _____

Wahlbereich: _____

Wahlbezirk/Wahllokal Nr.: _____

Adresse Wahllokal: _____

Beobachter: _____

Uhrzeit Beginn Beobachtung: _____

Uhrzeit Ende/Ausgabe Ergebnis: _____

B. Grundzahlen

Wahlberechtigte: _____

Wähler: _____

gültige Stimmzettel: _____

ungültige Stimmzettel: _____

gültige Stimmen insgesamt: _____

Achtung:

Ein Wähler kann bei einer Vertretungswahl bis zu **drei Stimmen** abgeben.

Deshalb sind die Zahl der **Wähler** und die Zahl der **gültigen Stimmen** nicht dasselbe.

Beispiel:

500 Wähler können theoretisch bis zu 1.500 gültige Stimmen abgegeben haben.

9. Stimmen einer Partei richtig aufschreiben

Für jede Partei oder Wählergruppe sollten folgende Werte erfasst werden:

Beispiel: Partei X

Stimmen direkt für die Gesamtliste:

Stimmen Kandidat 1:

Stimmen Kandidat 2:

Stimmen Kandidat 3:

usw.

Summe aller Stimmen für die Kandidaten:

Gesamtstimmen Partei X:

So wird gerechnet:

Stimmen für die Gesamtliste

plus

alle Stimmen für die einzelnen Kandidaten dieser Liste

ergibt

Gesamtstimmen der Partei oder Wählergruppe.

Beispiel:

Gesamtliste Partei X: **120 Stimmen**

Alle Kandidaten der Partei X zusammen: **380 Stimmen**

Gesamtstimmen Partei X: 500 Stimmen

Für die parteiinterne Wahlbeobachtung sollten daher möglichst zwei Dinge erfasst werden:

1. Gesamtliste der Partei

und

2. Stimmen jedes einzelnen Kandidaten der eigenen Partei.

Nur die Stimmen für die Gesamtliste aufzuschreiben wäre **nicht ausreichend**.

10. Direktwahl – Bürgermeister oder Landrat

Bei einer Direktwahl gilt etwas anderes.

Hier hat jeder Wähler **nur eine Stimme**.

Zu notieren sind:

Wahlberechtigte: _____

Wähler: _____

gültige Stimmzettel: _____

ungültige Stimmzettel: _____

Kandidat A: _____ Stimmen

Kandidat B: _____ Stimmen

Kandidat C: _____ Stimmen

usw.

Ist nur ein Bewerber zugelassen, sind gegebenenfalls die **Ja- und Nein-Stimmen** festzuhalten.

11. Reihenfolge der Auszählung

Wenn mehrere Kommunalwahlen gleichzeitig stattfinden, werden die unterschiedlichen Wahlen nacheinander ausgezählt.

Für den Wahlbeobachter bedeutet dies:

Nicht zu früh gehen.

Gerade das Kreistags- oder Gemeinderatsergebnis kann erst deutlich später am Abend feststehen.

12. Wie muss die Auszählung erfolgen?

Nachdem die Zahl der Wähler ermittelt wurde, werden die Stimmen gezählt.

Die auf den Stimmzetteln abgegebenen Stimmen werden festgestellt und in den vorgesehenen Zähllisten erfasst.

Gleichartig gekennzeichnete Stimmzettel können vorsortiert werden.

Zweifelhafte Stimmzettel werden gesondert behandelt.

Für Wahlbeobachter gilt:

Aufmerksam zuhören und parallel eigene Notizen oder Strichlisten führen.

13. Zweifelhafte oder möglicherweise ungültige Stimmzettel

Zweifelhafte Stimmzettel dürfen nicht einfach nach persönlichem Ermessen eines einzelnen Wahlhelfers behandelt werden.

Der **Wahlvorstand entscheidet** darüber.

Der Wahlbeobachter sollte hierbei notieren:

- Zeitpunkt,
- worin die Zweifelsfrage bestand,
- welche Partei oder welcher Kandidat betroffen war,
- Entscheidung des Wahlvorstands,
- mögliche Auswirkungen auf die Stimmenzahl.

Nicht den Stimmzettel anfassen oder fotografieren.

14. Wann ist ein Stimmzettel ungültig?

Ein Stimmzettel kann insbesondere ungültig sein, wenn:

- er nicht amtlich hergestellt oder für einen anderen Wahlbereich bestimmt ist;
- bei einer Vertretungswahl unzulässig viele Stimmen abgegeben wurden;
- bei einer Direktwahl mehr als eine Stimme abgegeben wurde;
- der Wählerwille nicht eindeutig erkennbar ist;
- der Stimmzettel einen unzulässigen Zusatz oder Vorbehalt enthält;
- überhaupt keine Wahlentscheidung erkennbar ist.

Wichtig:

Nicht jeder Fehler macht automatisch den **gesamten Stimmzettel** ungültig.

Bei Kommunalwahlen kann im Einzelfall eine einzelne Stimme ungültig sein, während andere Stimmen auf demselben Stimmzettel gültig bleiben.

15. Was tun, wenn beim Zählen ein Fehler festgestellt wird?

Schritt 1 – ruhig beobachten und den Sachverhalt dokumentieren

Sofort notieren:

Uhrzeit: _____

Wahl: _____

Wahlbezirk: _____

Was genau wurde beobachtet?

Welche Stimmen/Kandidaten/Listen waren betroffen?

Wie viele Stimmen könnten betroffen sein?

Welche Personen haben den Vorgang ebenfalls wahrgenommen?

Nicht nur schreiben:

„Es wurde falsch gezählt.“

Sondern möglichst konkret:

„Um 21:17 Uhr wurde nach meiner Beobachtung eine Stimme für Kandidat X der Partei A als Stimme für Kandidat Y beziehungsweise für eine andere Liste erfasst.“

Je konkreter, desto besser.

16. Schritt 2 – sofort sachlich auf den möglichen Fehler hinweisen

Nicht bis zum Ende warten, wenn sich ein Fehler noch unmittelbar überprüfen und korrigieren lässt.

Der Hinweis sollte an den **Wahlvorsteher** gerichtet werden.

Geeignete Formulierung:

„Entschuldigung, ich möchte auf eine mögliche Unstimmigkeit bei der Zählung hinweisen. Nach meiner Beobachtung wurde gerade ... Können Sie das bitte prüfen?“

Keine längere Diskussion mit einzelnen Wahlhelfern beginnen.

Der Wahlvorstand entscheidet.

17. Bei rechnerischer Unstimmigkeit muss erneut geprüft werden

Ergibt sich bei der Stimmenzählung eine rechnerische Unstimmigkeit, ist die Zählung ganz oder teilweise zu wiederholen.

Außerdem kann ein Mitglied des Wahlvorstands vor Abschluss der Wahlniederschrift eine erneute Zählung verlangen.

Wichtig:

Der Wahlbeobachter selbst kann eine Nachzählung **nicht anordnen**.

Er kann aber eine konkrete Unstimmigkeit benennen und den Wahlvorstand auffordern, diese zu überprüfen.

18. Wenn der Wahlvorstand den Hinweis nicht berücksichtigt

Dann:

1. ruhig bleiben;
2. den genauen Sachverhalt notieren;
3. Uhrzeit notieren;
4. Funktion der angesprochenen Person notieren;
5. mögliche Zeugen notieren;
6. Antwort des Wahlvorstands festhalten;
7. darum bitten, dass der Vorgang in der Wahlniederschrift dokumentiert wird.

Wichtig:

Der Wahlbeobachter kann nicht selbst etwas in die Wahlniederschrift eintragen.

Deshalb unbedingt **eine eigene schriftliche Dokumentation** erstellen.

Bei einem erheblichen Problem sollte zusätzlich die zuständige Wahlleitung beziehungsweise das Wahlamt informiert werden.

19. Bei schwerwiegenden Vorfällen

Besonders ernst wären beispielsweise:

- Stimmzettel verschwinden;
- Stimmzettel werden hinzugefügt;
- Stimmen werden bewusst einer falschen Partei oder einem falschen Kandidaten zugerechnet;
- Wahlunterlagen werden ungesichert entfernt;
- die öffentliche Beobachtung der Auszählung wird ohne ausreichenden Grund verhindert;
- offensichtliche Manipulation;
- das Wahlergebnis wird bewusst falsch eingetragen.

Auch hier gilt:

Nicht selbst Wahlunterlagen anfassen oder in die Arbeit des Wahlvorstands eingreifen.

Stattdessen:

- Vorgang sofort detailliert dokumentieren, auch die Uhrzeit;
- Zeugen notieren;
- Wahlvorsteher informieren;
- zuständige Wahlleitung beziehungsweise Wahlamt informieren;
- bei konkretem Verdacht auf eine Straftat gegebenenfalls die Polizei einschalten.

20. Öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses unbedingt abwarten

Nach Abschluss der Auszählung gibt der Wahlvorsteher das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

Der Wahlbeobachter sollte dieses Ergebnis vollständig mitschreiben.

Kontrollbogen

Wahlbezirk: _____

Wahl: _____

Wahlberechtigte: _____

Wähler: _____

gültige Stimmzettel: _____

ungültige Stimmzettel: _____

gültige Stimmen insgesamt: _____

Partei/Wählergruppe 1

Stimmen für die Gesamtliste: _____

Stimmen für alle Kandidaten zusammen: _____

Gesamtstimmen: _____

Partei/Wählergruppe 2

Stimmen für die Gesamtliste: _____

Stimmen für alle Kandidaten zusammen: _____

Gesamtstimmen: _____

usw.

Eigene Partei – Kandidaten zusätzlich einzeln notieren

Kandidat 1: _____

Kandidat 2: _____

Kandidat 3: _____

Kandidat 4: _____

Kandidat 5: _____

usw.

21. Plausibilitätsprüfung vor Verlassen des Wahllokals

Vor dem Gehen sollte der Beobachter kontrollieren:

1. Stimmen alle notierten Zahlen mit der öffentlichen Bekanntgabe, die übers Handy dem Wahlamt übermittelt werden überein?

2. Stimmen die Stimmen für die Gesamtliste plus alle Kandidatenstimmen mit der Gesamtstimmenzahl der Partei überein?

3. Sind gültige und ungültige Stimmzettel notiert?

4. Sind besondere Vorkommnisse dokumentiert?

5. Sind strittige Entscheidungen über Stimmzettel festgehalten?

6. Ist die richtige Wahl und der richtige Wahlbezirk auf jedem Blatt angegeben?

Ein korrekt notiertes Ergebnis ohne Wahlbezirksnummer kann später kaum noch sicher zugeordnet werden.

22. Briefwahlbeobachtung

Auch die Feststellung des Briefwahlergebnisses ist grundsätzlich öffentlich.

Für Briefwahlbeobachter gilt im Wesentlichen das gleiche Vorgehen:

- zuständigen Briefwahlbezirk notieren;
- beobachten, welche Wahlbriefe berücksichtigt oder zurückgewiesen werden;
- Entscheidungen über problematische Wahlbriefe verfolgen;
- Stimmenauszählung beobachten;
- Ergebnisse vollständig mitschreiben;
- besondere Vorkommnisse dokumentieren.

Vorher sollte geklärt werden:

Wo tagt der zuständige Briefwahlvorstand?

Wann beginnt die Auszählung der Briefwahlen?

Dazu siehe den gesonderten Anhang!

Welchen Wahlbereich beziehungsweise welche Wahlbezirke zählt er aus?

Wird das Briefwahlergebnis gesondert festgestellt oder einem Wahlbezirk zugerechnet?

23. Formeller Wahleinspruch nach der Wahl

Ein Wahlbeobachter kann am Wahlabend nicht einfach durch den Zuruf „Ich lege Einspruch ein“ einen förmlichen Wahleinspruch einlegen.

Das förmliche Wahlprüfungsverfahren richtet sich nach dem Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz.

Deshalb ist eine genaue Dokumentation am Wahlabend besonders wichtig.

Ein möglicher Wahlfehler sollte so konkret dokumentiert werden, dass später nachvollzogen werden kann:

- was passiert ist,
- wann es passiert ist,
- wo es passiert ist,
- welche Stimmen betroffen waren,
- wie viele Stimmen betroffen sein könnten,
- wer den Vorgang beobachtet hat,
- wie der Wahlvorstand darauf reagiert hat.

24. Meldebogen für mögliche Wahlfehler

Falls Ihr einen Wahleinspruch melden wollt, setzt bitte unseren Vorsitzenden und Wahlkampfkoordinatoren in Kenntnis!

Datum: 13.09.2026

Wahl: _____

Gemeinde/Landkreis: _____

Wahlbereich: _____

Wahlbezirk: _____

Wahllokal: _____

Uhrzeit: _____

genauer Vorgang:

betroffene Partei/Kandidaten:

ungefähre Anzahl betroffener Stimmen:

Zeugen:

Hinweis an Wahlvorsteher um: _____

Reaktion des Wahlvorstands:

wurde erneut gezählt?

- ☐ Ja
- ☐ Nein

wurde über die Frage durch den Wahlvorstand entschieden?

- ☐ Ja
- ☐ Nein
- ☐ unbekannt

wurde nach Aussage des Wahlvorstands der Vorgang in der Wahl Niederschrift festgehalten?

- ☐ Ja
- ☐ Nein
- ☐ unbekannt

könnte der Vorgang das Ergebnis beeinflussen?

25. Die zehn wichtigsten Regeln für Wahlbeobachter

1. Rechtzeitig erscheinen.

Für die Beobachtung der Auszählung möglichst schon vor 18:00 Uhr im Wahllokal sein.

2. Neutral auftreten.

Keine Wahlwerbung und keine Beeinflussung von Wählern.

3. Beobachten – nicht selbst zählen oder eingreifen.

4. Eigene Strichlisten und Notizen führen.

5. Keine Stimmzettel oder Wahlunterlagen anfassen.

6. Bei Fehlern sofort ruhig und konkret den Wahlvorsteher ansprechen.

7. Zweifelhafte Stimmzettel besonders aufmerksam verfolgen.

8. Bei Kreistag, Gemeinderat oder Stadtrat zwischen Stimmen für die Gesamtliste und Stimmen für einzelne Kandidaten unterscheiden.

9. Die öffentliche Verkündung des Ergebnisses vollständig mitschreiben.

10. Verstöße immer mit Wahlbezirk, Uhrzeit, konkretem Vorgang und möglichen Auswirkungen dokumentieren.

Merksatz für den Wahlabend

Kreistag / Gemeinderat / Stadtrat

Es gibt **keine Erst- und Zweitstimmen**.

Stattdessen gilt:

Stimmen direkt für die Gesamtliste

plus

alle Stimmen für die einzelnen Kandidaten dieser Liste

ergibt

die Gesamtstimmenzahl der Partei oder Wählergruppe.

Beispiel

120 Stimmen für die Gesamtliste

plus

380 Stimmen für die Kandidaten

ergibt

500 Gesamtstimmen für die Partei.

Zusätzlich notieren:

Wahlberechtigte – Wähler – gültige Stimmzettel – ungültige Stimmzettel – gültige Stimmen insgesamt.

Bürgermeister / Landrat

Hier hat jeder Wähler grundsätzlich **eine Stimme**.

Notiert werden deshalb insbesondere die **Stimmenzahlen der einzelnen Bewerber**.